## Zeichenerklärung für den 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan

**a) Grenzen**

- Grenzen des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**b) Baugebiet**

WR II 0,4 0,7 — Art und Maß der baulichen Nutzung

Im einzelnen bedeuten
WR - Reines Wohngebiet
II O - 2geschoßig in offener Bauweise
0,4 - Grundflächenzahl (§ 17 BNV)
0,7 - Geschoßflächenzahl (§ 17 BNV)

**c) Gebäude**

- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Flachdach Anzahl der Stockwerke als Höchstgrenze
- Flächen für Stellplätze St oder Garagen Ga
- Öffentliche Parkflächen

**d) sonstiges**

- überbaubare Grundstücksflächen
- nichtüberbaubare Grundstücks- und Grünflächen
- Rohrleitungen
- 14,0 5,0 — Maßangaben
- r = 6,0 — Radienangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
- 207 — Flurstücksangabe

# 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan

Gem. §§ 2, 8 u. 9 des BBauG vom 23.6.1960 BGBl I Nr. 30

## Stadt Bad Vilbel

### für das Gebiet „Auf dem Landgraben"

Maßstab 1:1000

Ich bestätige hiermit, daß die Übereinstimmung der benutzten Planunterlagen mit dem Liegenschaftskataster durch das Katasteramt bescheinigt worden ist.

Frankfurt/M, den 18.4.1967

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bearbeitet:
Magistrat der Stadt Bad Vilbel
Stadtbauamt
~~Leiter des Stadtbauamtes~~

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 BBauG als Satzung beschlossen (Gem. §§ 10 u. 13 BBauG) durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.6.1967

Die Festsetzungen früherer Bebauungspläne werden hiermit ungültig.

Bürgermeister — Stadtverordnetenvorsteher

Bekanntmachung

Dieser von der Stadtverordnetenversammlung am 13.6.1967 als Satzung beschlossene 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan für das Gebiet „Auf dem Landgraben" wird in der Zeit vom 30.6.67 bis 14.7.67 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am 30.6.67 ortsüblich durch Veröffentlichung im „Bad Vilbeler Anzeiger" vom 30.6.67 bekannt gemacht worden.

Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Bürgermeister — Stadtverordnetenvorsteher